

**REGIONSBEAUFTRAGTER  
für die Industrieregion Mittelfranken (7)  
beider Regierung von Mittelfranken**

Unser Geschäftszeichen

Auskunft erteilt

Tel. (09 81) 53-

Fax (09 81) 53-

Zimmer-Nr.

Ansbach,

800/RB7 - 8126

6 76

7 73

Th 3

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06.91511 Ansbach

Persönl. E-Mail-Adresse: [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Hauptmarkt 18/IV

stall-

12. April 2002

Zentrale

Ihr Schreiben vom

Geschäftszeichen

(Telefon-) Gespräch vom, mit

Bezug:

**Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);**

Betreff:

**Lärmschutzzonen des Verkehrsflughafens Nürnberg**

Anlagen: 1. **Vorbemerkungen**

- Für den Entwurf der Gesamtfortschreibung des LEP vom 24.07.2001 wurden neue Lärmschutzgrenzwerte für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie für Militärflughäfen mit Strahlflugbetrieb festgelegt, die gern. LEP-Entwurf B 6.4.1 als Grundlage für die in den Regionalplänen auszuweisenden Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung dienen sollen. Darüber hinaus werden im LEP Vorgaben gemacht, wie diese Lärmschutzbereiche einzuteilen sind (Zonen A, B. und C), mit dazugehörigen Nutzungskriterien.
- Im Rahmen des o.g. - bereits abgeschlossenen - Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des LEP konnte dazu noch keine Stellungnahme abgegeben werden, da die zur Beurteilung erforderliche räumliche Darstellung der Lärmschutzbereiche und -zonen noch nicht vorlag. .
- Zwischenzeitlich hat das StMLU die dazugehörige „Lärmschutzzonenkarte für die Bauleitplanung in der Umgebung des Verkehrsflughafens Nürnberg“, Entwurf Januar 2002, vorgelegt und die betroffenen Städte und Gemeinden um Stellungnahme gebeten. Die Lärmschutzzonenkarte soll die Auswirkungen des zukünftigen. regionalplanerischen Zieles verdeutlichen.
- Die Neuregelung des Lärmschutzes im LEP erfolgt im Vorgriff auf die vom Bund noch vorzunehmende Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes, wobei jedoch bereits die im Jahre 1999 neu erstellte „Anweisung zur Berechnung von Fluglärm (AzB)“ für die Neuberechnung der Lärmwerte zugrundegelegt wurde, die auch die Berechnungsgrundlage für das neue Fluglärmschutzgesetz darstellen wird. -

**2. Stellungnahmen (zusammengefasst)**

• **Airport Nürnberg**

Die Flughafen GmbH begrüßt die im Landesentwicklungsprogramm für den Flughafen Nürnberg genannten Ziele.

Die dargestellten Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung entsprechen dem prognostizierten Flugverkehr und bieten genug Sicherheit für eine mittelfristige Entwicklung des Flughafens.

- **Stadt Nürnberg** (Entwurf Verwaltung) Die im LEP-Entwurf vorgenommene Herabsetzung der Lärmschutzgrenzwerte für Verkehrsflughäfen und der damit verbesserte Schutz der Nürnberger Bevölkerung vor Fluglärm wird aus

drücklich begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grenzwerte entsprechend dem Stand der Lärmwirkungsforschung regelmäßig angepasst werden.

Die auf der Grundlage der Grenzwerte des LEP-Entwurfes berechneten Lärmschutzzonen (Entwurf Januar 2002) werden die Möglichkeiten und Grenzen der Bauleitplanung im Umfeld des Nürnberger Flughafens neu festlegen. Verglichen mit den bislang wirksamen Zonen sind die im Entwurf vorgelegten Lärmschutzzonen beiderseits der Start- und Landebahn in der Breite reduziert. In den Bereichen dieser stärkeren „Taillierung“ wären die fluglärmbedingten Einschränkungen der Bauleitplanung zukünftig reduziert. Hieraus resultieren Entwicklungsmöglichkeiten, die den Handlungsspielraum der Siedlungsentwicklung im Nürnberger Norden bei gleichzeitig verbessertem Lärmschutz langfristig erhöhen würden.

- **Gemeinde Veitsbronn** Gegen die Ausweisung der Lärmschutzzonen bestehen keine Einwände.
- **Gemeinde Schwaig b.Nürnberg**

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteiles Behringsdorf der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, die ausschließlich in der Zone C liegen, werden hierdurch in nicht hinnehmbare Weise eingeschränkt. Wenn auch der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen oberste Priorität zu genießen hat, so kann es nicht hingenommen werden, dass die Entwicklungen von Ortschaften in der Einflugschneise des Flughafens Nürnberg durch dessen Nutzungserweiterungen laufend Einschränkungen erfahren. Ausweitungen im Bereich des Flughafens haben daher im einschränkungsneutralen Bereich zu erfolgen. Einschränkungen der Bauleitplanung sind auszuschließen.  
Wir fordern, dies bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen.
- **Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

Der westliche Teil der Kernstadt Röthenbach a.d.Pegnitz liegt in der Teilzone Ca, in der nach ObG. Ziel die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzungen im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen nur noch 'zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung möglich wäre.  
Obwohl die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz in diesem Bereich keine weitere Siedlungsentwicklung plant, nimmt sie die Gelegenheit wahr, die Fluglärmsituation für das gesamte Stadtgebiet aufzugreifen. Nach wie vor ist das Stadtgebiet Röthenbach a.d.Pegnitz stark von Fluglärm geplagt. Auch ausserhalb des im LEP-Entwurf dargestellten Lärmschutzbereiches ist die Wohnbevölkerung Dauerbelastungen ausgesetzt, aufgrund derer gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr angenommen werden können. Neben der Lärmbelastung besteht auch eine latente Katastrophengefahr, so dass die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz eindringlich fordert, die Flugbewegungen über dem bewohnten Gebiet erheblich einzuschränken.
- **Landkreis Nürnberger Land**

Das im Entwurf der LEP-Gesamtfortschreibung vorgesehene Ziel B V 6.4.1 wird sich auf die Bauleitplanung der Stadt Röthenbach und der Gemeinde Schwaig (insbesondere Ortsteil Behringsdorf) auswirken.  
Die in der Lärmschutzkarte dargestellte Lärmschutzzone „Ci“ erstreckt sich auf Bereiche dieser beiden Kommunen. Sowohl die Stadt Röthenbach als auch die Gemeinde Schwaig fühlen sich in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.  
Da die im o.g. Ziel aufgezeigten, allgemein gültigen Kriterien zu Fluglärmimmissionen in die örtliche Planung einfließen, scheinen die Bedenken der kreisangehörigen Gemeinden nicht unbegründet.  
Um eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg noch zu ermöglichen, regen wir an im Rahmen des LEP passive Schallschutzmaßnahmen zur Problemlösung als zulässig vorzusehen.  
Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn die Entwicklungsmöglichkeit der jeweils betroffenen Gemeinde als sehr eingeschränkt betrachtet werden muss. Dies trifft auf die Stadt Röthenbach und die Gemeinde Schwaig zu.

## • Stadt Fürth

Auch wenn die vorliegende Lärmschutzzonenkarte im Maßstab 1:100.000 keine parzellenscharfe Abgrenzung zulässt, wird erkennbar, dass sich für die Bauleitplanung der Stadt Fürth folgende Einschränkungen ergeben:

Nach dem Entwurf der vorliegenden Lärmschutzkarte liegt nun der Bereich Sack/ Bislohe teilweise in einem bis zur A 73 reichenden durchschnittlich 400 m breiten Streifen - in der Lärmschutzzone A.

Im FNP-Fortschreibungsentwurf Teilplan Ost werden in diesem Bereich - teilweise als Nachvollzug der Realnutzung - mehrere gewerbliche Bauflächen dargestellt. Nach den o.g. Nutzungskriterien wären hier nur noch gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen, genehmigungsfähig. Durch diese landesplanerische Vorgabe würde die zukünftige gewerbliche Nutzung stark eingeschränkt und hätte zur Folge, dass u.a. die im FNP-Ost geplanten Gewerbeflächenausweisungen im Bereich südlich des Nordringes/östlich des Sichelweges nicht mehr möglich wären, da die umliegenden bestehenden (Gemischten-) Wohnnutzungen aufgrund der o.g. Nutzungsbeschränkungen in der Zone A erheblichen gewerblichen Lärmemissionen ausgesetzt sein würden.

Darüber hinaus ist im o.g. FNP- Entwurf in diesem Bereich aber auch die Darstellung von drei kleineren gemischten Bauflächen vorgesehen. Diese wären h. E. noch zu vertreten und genehmigungsfähig, da es sich hierbei um einen Nachvollzug der Realnutzung bzw. um eine h. E. sinnvolle Nachverdichtung handelt.

Der Bereich der Lärmschutzzone B reicht nun bis zur Deponie Atzenhof und ist durchschnittlich 700 m breit. Im FNP-Gesamtfortschreibungsentwurf werden in der Zone B im Bereich Stadeln zwei gemischte Bauflächen neu dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Darstellung der Realnutzung sowie um eine Neuausweisung, die bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechende Einwendungen hervorrufen würden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum FNP- Ost wurde bereits gegenüber den in der Zone B neu ausgewiesenen gemischten Bauflächen aufgrund der o.g. Nutzungskriterien Einwendungen erhoben: Bei den fraglichen Flächen handelt es sich einerseits um einen Nachvollzug der Realnutzung, andererseits aber auch um eine größere „Baulückenschließung“ (0,5 ha an der Teichstraße).

Nachdem jetzt die innere Lärmschutzzone Ci fast bis zur Stadtgrenze westlich Flexdorf reicht ergeben sich auch hier gegenüber der wirksamen Lärmschutzzonendarstellung verschärfte Restriktionen.

Die Stadt Fürth lehnt den Entwurf der Lärmschutzzonenkarte wegen der damit verbundenen Einschränkungen für die städtebauliche Entwicklung im nördlichen Teil des Fürther Stadtgebietes ab.

### 3. Beschlussempfehlung

Aus regionalplanerischer Sicht wird empfohlen, keine Einwendungen gegen die geplanten Lärmschutzzonen und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen für die Bauleitplanung zu erheben.

#### Gründe:

Die Stellungnahmen der betroffenen Städte und Gemeinden wurden dem StMLU bereits übermittelt. Damit hat das StMLU Kenntnis von den aus örtlicher bauleitplanerischer Sicht zu vertretenden Belangen.

ese örtlichen Belange können, soweit sie eine Ablehnung der neuen Lärmschutzzonen und ihrer damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen für die Bauleitplanung fordern, aus der überörtlichen, zusammenfassenden Sicht nicht mitgetragen werden.

Der Flughafen Nürnberg ist für die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der Region und darüber hinaus für weite Teile Nordbayerns unverzichtbar. Dies beinhaltet auch die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus und einer Steigerung der Nutzungsintensität. Um die Auswirkungen, des derzeitigen Betriebs und der zu erwartenden Nutzungssteigerungen auf die Bevölkerung in einem einigermaßen erträglichen Rahmen zu halten, ist neben den geforderten passiven Lärmschutzmaßnahmen auch eine aktive Vorsorge bereits in der Bauleitplanung unerlässlich.

Im LEP vorgesehene Verschärfung der Kriterien dient dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, der in zunehmendem Maße von der Bevölkerung und auch von medizinischer Seite gefordert wird.

Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz wird von den vorgesehenen Nutzungseinschränkungen für die Bauleitplanung so gut wie nicht betroffen, da sie nur, randlich von der Zone Ca betroffen ist. In dem betroffenen Bereich sind ohnehin nur Möglichkeiten zur Abrundung bzw. Nachverdichtung vorhanden, die in der Zone Ca möglich sind.

Der Ortsteil Behringersdorf der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg ist von den Zonen Ci und 'Ca betroffen. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass die 'Möglichkeiten einer weiteren Siedlungsentwicklung aufgrund der bereits vorhandenen Restriktionen' (Bannwald, Wald im großen Verdichtungsraum, regionaler Grünzug Pegnitztal, landschaftliches Vorbehaltsgebiet) ohnehin äußerst begrenzt sind.

Durch die Einbeziehung ' in die Lärmschutzzone C. (Tag-/Nachtschutzgebiet) bietet sich für die betroffene Bevölkerung der beiden Kommunen vielmehr die Möglichkeit passive Lärmschutzmaßnahmen einzufordern:

Am meisten betroffen von den geplanten Nutzungsbeschränkungen ist auf den ersten Blick die Stadt Fürth. Der Norden der Stadt Fürth wird von allen Lärmschutzzonen tangiert bzw. überlagert. Hier ist jedoch festzustellen, dass die Lärmschutzzonen zum Teil die Stadtbereiche im Norden erfassen, die bisher ohnehin relativ dünn besiedelt sind und auch nicht zu den Hauptentwicklungsbereichen der Stadt gehören.

Bei den Einwendungen der Stadt Fürth ist mehrmals davon die Rede, dass in der Flächennutzungsplanung ein „Nachvollzug der Realnutzung“ vorgesehen ist. Die in den Lärmschutzzonen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen beziehen sich auf Neuplanungen und beabsichtigen nicht eine Beseitigung bestehender Nutzungen.

Die bauleitplanerische Bereinigung der verbleibenden tatsächlichen Problempunkte dürfte im Interesse eines verbesserten Lärmschutzes für die Bevölkerung in der Stadt Fürth hinnehmbar sein, da dadurch die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Regierungsdirektor